

# Die letzten Dinge regeln

## Geschenkt ist geschenkt?

Die Vermögensnachfolge frühzeitig regeln

**A**ngesichts des Immobilienbooms können manche nicht früh genug anfangen, Vermögen an Kinder und Enkelkinder zu übergeben, um möglichst viele Schenkungssteuerfreibeträge zu nutzen.

Alle zehn Jahre können derzeit bei Kindern 400000 Euro je Elternteil, bei Enkelkindern jeweils 200000 Euro und bei Ehegatten 500000 Euro steuerfrei Vermögenswerte übertragen werden, so Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht.

Das „Geben mit warmer Hand“ ist auch von Vorteil, weil der Schenker selbst erleben kann, wie der Beschenkte mit dem Geschenk umgeht. Oft spielt das Leben aber anders als gedacht. Ein Fehlverhalten oder der Tod des Beschenkten können zu gravierenden Folgen für den Schenker führen. Das Gesetz schützt den Schenker nur in Ausnahmefällen wie bei Verarmung des Schenkers oder groben Undanks.

**Um vor unliebsamen Überraschungen gefeit zu sein, empfiehlt die Münchner Erbrechtsexpertin Maltry, bei jeder Schenkung Widerrufs- beziehungsweise Rückforderungsrechte aufzunehmen.** Nur dann kann der Schenker auch nach erfolgter Schenkung korrigierend eingreifen und die Schenkung rückgängig machen. Die Umstände oder Gründe, die eine Rückforderung rechtfertigen, sind im Vorhinein ausdrücklich festzulegen und im Schenkungsvertrag niederzulegen.

Zwar gibt es auch den freien Widerrufsvorbehalt, der aber abgesehen von zivil- und steuerrechtlichen Einschränkungen keiner tatsächlichen Schenkung entspricht. Von der Vereinbarung eines freien Widerrufs ist bei der Schenkung von Gesellschaftsanteilen abzuraten, da Klauseln, die wirtschaftlich einer freien Hinauskündigungsklausel entsprechen, von der Rechtsprechung als sittenwidrig und damit nichtig angesehen werden.

Die Ausübung eines im Schenkungsvertrag vorbehaltenen Widerrufsrechts oder Rücktrittsrechts führt zur Rückabwicklung der Schenkung. Beim Widerrufsrecht bleibt der Schenkungsvertrag grundsätzlich bestehen, das Geschenk muss aber an den Schenker zurückgegeben wer-



Bei der Schenkung von Vermögenswerten wie Immobilien sollten Rückforderungsrechte festgelegt werden.

Foto: ccvision

den. Nutzungen (etwa Mieterträge einer Immobilie) sind an den Schenker herauszugeben. Beim Rücktrittsrecht wird der Vertrag als solcher hinfällig und rückabgewickelt. Der Beschenkte hat das Geschenk sowie sämtliche von ihm gezogenen Nutzungen herauszugeben. Aufwendungen des Beschenkten muss der Schenker erstatten.

**In der Praxis werden Rückforderungsmöglichkeiten oft so vereinbart, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen.** Die bedeutendsten Gründe:

- Tod des Beschenkten: Der Beschenkte ist grundsätzlich frei, selbst zu testieren. Stirbt nun der Beschenkte zu Lebzeiten des Schenkers, ist oft die testamentarische oder auch die gesetzliche Erbfolge nicht im Interesse des Schenkers. Mit dieser Klausel kann der Schenker das Geschenk zurückfordern, um es danach an andere Abkömmlinge oder Dritte weitergeben zu können.

- Eheschließung/Ehescheidung, wenn das geschenkte Vermögen in einen Zugewinnausgleichsanspruch fällt: Grundsätzlich wird der Wert vor oder während der Ehe erhaltener Geschenke im Rahmen der Zugewinnausgleichsberechnung nicht berücksichtigt, er erhöht sowohl das Anfangs-, als auch das Endvermögen des beschenkten Ehegatten. Während der Dauer der Ehe eingetretene Wertsteigerungen des geschenkten Gegenstandes stellen jedoch Zugewinn dar, der auszugleichen ist. Dies kann dadurch vermieden werden, dass im Falle der Scheidung des Beschenkten dem Schenker ein Rückforderungsrecht zusteht, so dass der Schenkungsgegenstand im Endvermögen des Beschenkten nicht mehr enthalten ist.

- Insolvenz/Vermögensverfall: Für den Fall, dass Gläubi-

ger des Beschenkten die Zwangsvollstreckung in das Geschenk betreiben oder der Beschenkte in allgemeinen Vermögensverfall gerät, so dass eine Insolvenz droht.

- Geschäftsunfähigkeit/Betreuung:

Wird der Beschenkte durch Unfall oder Krankheit geschäftsunfähig, sodass er unter Betreuung gestellt wird, ist es oft ratsam, das Vermögen wieder zurückfordern zu können. Gleiches gilt, wenn der Beschenkte in einen Zustand, der seine freien Willensentscheidungen maßgeblich beeinträchtigt (wie Alkohol-, Drogenmissbrauch oder Spielsucht). Auch hier kann es sinnvoll sein, dass der Schenker das Vermögen wieder an sich zieht, um den Erhalt des wirtschaftlichen Werts zu sichern. So kann er den ursprünglichen Beschenkten in seiner persönlichen Situation angemessen unterstützen.

- Verfügung/Verpfändung: Schließlich sollte der Vermögensgegenstand nicht ohne Zustimmung durch den Schenker vom Beschenkten weitergegeben werden. Dabei sollten auch Vorgänge mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung wie die Begründung von Nießbrauchsbestellungen, Unterbeteiligungen und Verpfändung miteinbezogen werden.

- Grober Undank – Störung des Familienfriedens: Da die gesetzlichen Voraussetzungen

für eine Rückforderung wegen groben Undanks vage formuliert sind, sollten auch diesbezüglich Konkretisierungen aufgenommen und möglichst Regelungen getroffen werden. Dies kann durch Aufnahme der Rückforderungsklausel bei Störung des Familienfriedens erfolgen.

- Die dingliche Absicherung der Rückforderungsrechte ist möglich und sollte genutzt werden. In Betracht kommt dies in erster Linie bei Immobilien, hinsichtlich derer im Grundbuch entsprechende Rückauflassungsvormerkungen eingetragen werden können. Als weitere Maßnahme kann auch zugunsten des Schenkers eine Vollmacht vereinbart werden, die ihn in die Lage versetzt, ohne Mitwirkung des Beschenkten die Rückübertragung des Schenkungsgegenstandes an sich selbst zu bewirken und alle hierfür erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben.

**Damit das Schenken mit „warmer Hand“ dem Schenker nicht zum Nachteil wird, sollten die Klauseln bei jeder Schenkung bedacht werden, erläutert Maltry.** Es handelt sich dabei auch um „Kann“-Regelungen, die innerhalb einer Frist ausgeübt werden können. Geht das Vermögen aber an „unliebsame“ Personen, ist die möglichst dinglich gesicherte Rückübertragung kein Problem. Bei jeder Schenkung sollte man sich über diese Möglichkeiten beraten lassen.

Renate Maltry, Rechtsanwältin, Fachanwältin Erbrecht, Zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT

## Vertreten lassen

Der Erbschein kann von Bevollmächtigten beantragt werden

**E**rben müssen sich durch einen Erbschein legitimieren. Doch was, wenn der alleinerbende Ehepartner selbst dem ist?

Erben können sich im Erbscheinverfahren in bestimmten Fällen vertreten lassen. Das heißt: Auch ein Angehöriger kann im Zweifel den Erbschein beantragen. Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden kann.

Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Bremen hervor (Az.: 5 W 27/21), über das die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) berichtet. Ein gerichtlich bestellter Betreuer ist nicht zwingend erforderlich.

In dem Fall starb ein Mann in einer Pflegeeinrichtung. Er hinterließ Ehefrau und Tochter. Die Witwe, im Testament zu seiner Alleinerbin eingesetzt, leidet selbst an einer Parkinson-Demenz und ist nach ärztlicher Stellungnahme daher nicht mehr geschäftsfähig. Zuvor hatte sie ihrem verstorbenen Mann und ersatzweise ihrer Tochter schriftlich eine Vorsorgevollmacht erteilt. Gestützt auf die Vollmacht, beantragte die Tochter für ihre Mutter einen Erbschein. Sie gab auch die notwendige eidesstattliche Versicherung ab. Das Nachlassgericht wies dies zurück: Eine Stellvertretung bei

der Antragstellung eines Erbscheins sei nicht zulässig. Die Tochter könne auch nicht für ihre Mutter die Richtigkeit ihrer Angaben eidesstattlich versichern. Es sei die Bestellung eines Betreuers erforderlich.

**Das sah das Gericht anders: Auch im Erbscheinverfahren kann sich ein Antragsteller vertreten lassen.** Und zwar nicht nur durch einen Rechtsanwalt, sondern auch durch andere Personen, wie zum Beispiel einen volljährigen Familienangehörigen. Zum Nachweis ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Diese muss nicht eigenhändig geschrieben oder notariell beurkundet sein. Vielmehr genügt eine maschinenschriftliche Fassung, die eigenhändig unterzeichnet ist.

Wer die Erklärung nicht eigenständig abgeben kann, etwa weil er geschäftsunfähig ist, kann die Erklärung, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind, durch einen vom Gericht bestellten Betreuer abgeben lassen. Die Richter schlossen sich hier der Ansicht an, wonach ein Vorsorgebevollmächtigter einem Betreuer gleichsteht. Er kann damit die eidesstattliche Versicherung für den Antragsteller abgeben.

Trauerdienste Schmid  
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

Musik ist Balsam für die Seele!

www.musik-und-trauer.de 089 / 68 30 68  
München - Ottobrunn - Markt Schwaben

**MALTRY**  
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT

NOTFALL  
KRANKHEIT  
ALTE  
RUHESTAND  
ALTER  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984

**AETAS**  
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

IHR WILLENSVOLLSTRECKER (TESTAMENTS-VOLLSTRECKER)  
ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI  
**HÖCHSTETTER & KOLL.**

ERBRECHT, ERBSCHAFTSTEUER, TESTAMENTS-VOLLSTRECKUNG, STIFTUNGSRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

**Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt

Kobellstr. 10 · 80336 München  
Telefon (089) 74 63 09-0  
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

**Friedhofsgärtnerei**  
Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

**Gartenbau**  
• Pflanzungen aller Art  
• Dachbegrünung  
• Dachgartenbepflanzung  
• Baum-, Strauch-, Heckenschnitt  
• Gartenrenovierung • Gartenpflege  
• Zaunbau in Holz und Draht  
• Spielsandaustausch • Spielplatzpflege  
• Verlegen von Platten, Verbundsteinen  
• Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

**Fuhrunternehmen**  
• Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch  
• Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t  
• Radlader- und Baggerarbeiten

**GARTENBAU KRONENWETTER**  
Telefon 7 55 28 50 · Fax 7 59 48 38  
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80

**KARL ALBERT DENK BESTATTUNGEN**

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“  
Karl Albert Denk  
Herzlichst,  
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:  
www.kartalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:  
089 – 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising  
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Ein weiser Zug...

**STÄDTISCHE BESTATTUNG**  
Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München  
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de